

Datenschutzrecht

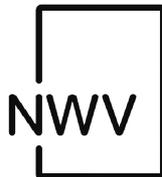
Jahrbuch 2019

herausgegeben

von

ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel

Universität Salzburg
Fachbereich Öffentliches Recht



Wien · Graz 2019

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Es darf empfohlen werden, Beiträge aus dem Jahrbuch für Datenschutzrecht wie folgt zu zitieren: „[Autor/in], Titel des Beitrages, in: *Jahnel* (Hg), Datenschutzrecht. Jahrbuch 19 (2019) [Seitenangabe].“

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-1297-2
NWV Verlag GmbH
Seidengasse 9, 1070 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25
E-Mail: office@nwv.at

Geidorfgürtel 24, 8010 Graz, Österreich
E-Mail: office@nwv.at
www.nwv.at

© NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien · Graz 2019

Druck: Hantsch PrePress Services OG, Wien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
A. Aufsatzteil	7
Matthias SCHMIDL	
Wesentliche Rechtsfragen des ersten Anwendungsjahres der DSGVO	9
Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER	
Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nach der DSGVO und dem DSG	29
Edvin ZUKIC	
Die Reichweite der Haushaltsausnahme der DSGVO am Beispiel sozialer Online-Netzwerke und Bildaufnahmen.....	61
Bernhard HORN	
Datenschutz beim Outsourcing – Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen und Vertragsgestaltung beim Einsatz von Auftragsverarbeitern.....	95
Christian JAKSCH	
Der Grundsatz der Zweckbindung und Zweckvereinbarkeit im Rahmen von Weiterverarbeitungen personenbezogener Daten	141
Maximilian KRÖPFL	
Datenschutzrechtliche Zertifizierungen	163
Eva HAMMERTINGER	
DoS, Data Breach und ‚erhebliche Störung‘: Richtiges Vorgehen und Kommunizieren im Ernstfall Datenkrise.....	223
Sebastian SCHWAMBERGER	
Parallelität und Bindungswirkung von Zivil- und Verwaltungsverfahren nach der DSGVO	259
Marco BLOCHER, Lukas WIESER	
Von privilegierten Journalisten und Daten im (fast) rechtsfreien Raum – Zur einseitigen Lösung der Grundrechtskollision zwischen Datenschutz und Meinungsfreiheit durch § 9 DSG	303

Markus KASTELITZ, Christof TSCHOHL, Walter HÖTZENDORFER (Datenschutz)rechtliche Aspekte der polizeilichen Verarbeitung von Videomassendaten	327
Jessica WAGNER Ein Praxisblick auf die datenschutzrechtliche Stellung der Gemeinden gegenüber der Bundesanstalt „Statistik Austria“	351
Clemens THIELE Datenschutz bei Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union – die Anwendung der VO (EU) 2018/1725 beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO).....	359
Sonja DÜRAGER Künstliche Intelligenz – eine besondere Art des Profiling nach der DSGVO	375
Markus KOISSER DSGVO-konformer Betrieb von Blockchain-Anwendungen?.....	395
B. Serviceteil.....	427
Lena-Luisa BEESE/Dietmar JAHNEL Datenschutzrecht: Literaturübersicht 2018.....	429
Lena-Luisa BEESE/Dietmar JAHNEL Datenschutzrecht: Judikaturübersicht 2018/2019	445
Stichwortverzeichnis.....	457
Autoren und Herausgeber	459

Clemens THIELE

Datenschutz bei Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union – die Anwendung der VO (EU) 2018/1725 beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung.....	360
2.	Technische Grundlagen – Verarbeitungstätigkeiten des EUIPO	360
2.1.	Agentur der EU.....	360
2.2.	Verarbeitungstätigkeiten des Kernbereichs	361
2.3.	Personenbezogene Daten.....	362
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen	363
3.1.	Ausschluss der DSGVO – Anwendungsbereich der EU-DSVO	363
3.2.	Überblick zur EU-DSVO	364
3.3.	Anwendung der EU-DSVO auf die Verarbeitungstätigkeiten des EUIPO	365
4.	Wahrnehmung von Betroffenenrechten und deren Durchsetzung.....	367
4.1.	Betroffenenrechte nach der EU-DSVO.....	367
4.2.	Anwendungsbeispiel – User Area	369
4.3.	Rechtsdurchsetzung nach EU-DSVO.....	370
4.3.1.	Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB).....	371
4.3.1.1.	Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit.....	371
4.3.1.2.	Beschwerdeberechtigte und Beschwerdegründe.....	371
4.3.1.3.	Grundzüge des Beschwerdeverfahrens.....	372
4.3.1.4.	Beitritt zu Gerichtsverfahren	373
4.3.2.	Gerichtlicher Rechtsschutz	374
5.	Zusammenfassung.....	374

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag behandelt die angesichts des DSGVO-Hypes etwas untergegangene¹ VO (EU) 2018/1725 (kurz: EU-DSVO)². Doch diese „Randnotiz“ des Europäischen Datenschutzrechts hat es in sich. Sie übertrifft mit ihren 101 Artikeln und 89 Erwägungsgründen nicht nur die DSGVO, sondern lässt angesichts ihres (persönlichen) Anwendungsbereiches³ und der zu den Vorläuferregelungen ergangenen Judikatur⁴ wichtige Impulse für die Rechtsentwicklung im Datenschutzrecht erwarten.

Ausgehend von den Verarbeitungstätigkeiten des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) und den damit erfassten personenbezogenen Daten erfolgt eine Darstellung des anwendbaren Rechtsrahmens und der praktischen Durchsetzungsmöglichkeiten der Betroffenenrechte. Ein Anwendungsbeispiel und eine Zusammenfassung runden den ersten Blick auf diese für jede Daten-Due-Diligence unerlässliche Materie im Umgang mit unionsrechtlichen Stellen ab.

2. Technische Grundlagen – Verarbeitungstätigkeiten des EUIPO

2.1. Agentur der EU

Das EUIPO mit Sitz in Alicante wurde ursprünglich als „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ zur Registrierung von Gemeinschaftsmarken (nunmehr: Unionsmarken)⁵ und später von Gemeinschaftsgeschmacksmustern⁶ eingerichtet. Als selbstständige Stelle der Europäischen Union ist es mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Art 142 UMV ausgestattet. Es stellt weder ein Organ noch eine Institution der Europäischen Union dar. Dem EUIPO kommt adminis-

1 Eine kurze Recherche in österreichischen Rechtsdatenbanken ergibt zwei literarische Treffer, nämlich *Kriwanek*, Interessante Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU, RdW 2018/566, 761, und *Giera/Hautzenberg/Rummel*, Neues aus Europa: Datenschutzrecht, *ecolex* 2019, 96.

2 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 45/2001 und des Beschlusses 1247/2002/EG, ABI L 295/2018, 39.

3 Art 2 Abs 3 DSGVO iVm Art 2 Abs 1 EU-DSVO, dazu gleich unten Pkt. 3.1.

4 EuGH 16.7.2015, C-615/13 P (ClientEarth und PAN Europe/EFSA), *jusIT* 2015/98, 244 (*Thiele*) = *EuGRZ* 2015, 575; EuGH 29.6.2010, C-28/08 P (Bavarian Lager), *EuGRZ* 2010, 469 = *wbl* 2010/195, 529 = *UVS-SIlg* 2010/192, 139; EuGH 9.3.2010, C-518/07 (Kommission/Deutschland), *jusIT* 2010/30, 74 (*Kunnert*) = *EuGRZ* 2010, 58; dazu *Balthasar*, Was heißt völlige Unabhängigkeit bei einer staatlichen Verwaltungsbehörde? *ZÖR* 2012, 5.

5 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (UMV), ABI L 154/2017, 1.

6 Verordnung (EG) 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV), ABI L 3/2002, 1.

trative und budgetäre Autonomie zu. Das Amt ist eine **Agentur der EU** und besitzt in jedem Mitgliedstaat nicht nur Rechtspersönlichkeit, sondern auch die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen zuerkannt werden kann. Es wird seit 23.3.2016 von seinem Exekutivdirektor vertreten. Seine Befugnisse sind in Art 157 UMV und Art 100 GGV geregelt.

Derzeit gibt es bereits mehr als 40 Agenturen in verschiedenen EU-Ländern. Sie sind für die Umsetzung der Politik der EU in den ihnen zugewiesenen Politikbereichen zuständig. Sie übernehmen dabei Aufgaben technischer, wissenschaftlicher oder verwaltungstechnischer Art oder Regulierungsaufgaben.

Die unmittelbar anwendbaren Unionsmarken- und Unionsdesignregime bezeichnen das EUIPO stets als „Amt“. Das Amt kann keine völkerrechtlichen Verträge abschließen, da es kein Völkerrechtssubjekt ist. Dessen ungeachtet, kann es aber mit anderen Institutionen, Behörden und Nichtregierungsorganisationen (Verwaltungs-)Abkommen schließen, soweit der Inhalt dieser Abkommen in den Tätigkeitsbereich des Amtes fällt.

2.2. Verarbeitungstätigkeiten des Kernbereichs

Neben den für eine unternehmerisch geführte Einrichtung typischen Verarbeitungstätigkeiten aus datenschutzrechtlicher Sicht, wie zB der Buchhaltung, der Beschäftigung von Arbeitnehmern einschließlich des Bewerbungsprozesses, des Marketing etwa durch die Organisation von Seminaren, oder der „allgemeinen Daseinsvorsorge“, insb der Vergabe von Bauaufträgen oder des Einkaufs bei Lieferanten, bestehen die Kerntätigkeiten des EUIPO – aus datenschutzrechtlicher Sicht – in der **administrativen Abwicklung und Registrierung von Immaterialgüterrechten**, namentlich den beiden unionsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums iSd Art 118 AEUV, der Unionsmarke und des Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Konkret bestehen diese Kerntätigkeiten aus den Verarbeitungstätigkeiten

- der Anmeldung,
- der Widerspruchsabwicklung,
- der Löschung bzw Übertragung der zugewiesenen Schutzrechte sowie
- der Abwicklung internationaler Registrierungen im Rahmen der IR-Marke bzw des IR-Designs über die WIPO.

Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf die Kerntätigkeiten des EUIPO und die Rechtspraxis aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Die Verarbeitungstätigkeiten erfolgen nahezu ausschließlich elektronisch, bedingt durch das **E-Filing-System**. Bereits seit mehreren Jahren besteht die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung von Unionsmarken und Unionsdesigns. Inzwischen werden weit über 90 % der Anmeldungen (und Schutzrechtsverlängerungen) online vorgenommen. Das E-Filing ist effizient und kostenprivilegiert und schon deshalb besonders praxisrelevant; hinzu kommt eine (relativ) einfache Handhabung. Dabei werden folgende Schritte unmittelbar im Browser ausgeführt: das Ausfüllen des elektronischen Anmeldeformulars, Beifügen notwendiger Anlagen und die Angabe der Zahlungsmodalitäten. Das E-Filing bietet verschiedene Vorzüge, ua den unverzüglichen Erhalt einer Empfangsbestätigung sowie die elektronische Kontrolle der Angaben auf Vollständigkeit; auch wird der An-

meldetag automatisch zugewiesen. Innerhalb von drei Tagen erhält der Anmelder eine endgültige Unionsmarkennummer zugeteilt. Darüber hinaus bietet das Amt für „Großanmelder“ spezielle B2B-Lösungen an, bei denen Nutzer ihre Unionsmarkenanmeldungen auf der Grundlage eines vereinbarten Übertragungsmechanismus über das Internet direkt von einem Back-Office-System an das Amt versenden können.

Besonders häufig nutzen Anmelder die Möglichkeit der sog **Fast-Track-Registrierung**. Im Vergleich zu regulären Anmeldungen erfolgt die Veröffentlichung in der Hälfte der Zeit oder weniger. Zudem müssen bei der Fast-Track-Anmeldung die Waren und Dienstleistungen aus einer sog harmonisierten Datenbank von Begriffen (EURO-Class) ausgewählt werden, die bereits vom EUIPO und allen Ämtern für Geistiges Eigentum in der EU akzeptiert wurden.⁷

Die **Führung des „Registers“**⁸ gehört zum Kern der amtlichen Aufgaben des EUIPO, für die eine eigene Abteilung geschaffen worden ist gemäß Art 162, 164 UMV und Art 104 GGV. Das Register enthält alle Angaben, deren Eintragung in der UMV und GGV oder ihren Durchführungsverordnungen vorgesehen ist.

Das Amt führt das Register in der Form einer elektronischen Datenbank⁹ als Teil der *eSearch plus* Online-Datenbanken, die unter <https://euipo.europa.eu/eSearch/>¹⁰ zur Verfügung stehen. Die für Unionsdesigns entwickelte elektronische Datenbank (RCD-Online) enthält ebenso wie jene für Unionsmarken (EUTM-Online) suchbare Angaben über die Anmeldung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern oder Unionsmarken und die (historischen und aktuellen) Eintragungen in das Register bereit.

2.3. Personenbezogene Daten

Die von den Datenkategorien betroffenen Personen, soweit es sich um natürliche Personen handelt, sind die Anmelder bzw Schutzrechtsinhaber und deren Vertreter. An personenbezogenen Daten verarbeitet das Amt grundsätzlich zwei Kategorien, die beide gesetzlich vorgegeben sind:

Zum einen die sog **Registerdaten** („*mandatory personal data*“) gemäß Art 111 UMV und Art 72 GGV. Dabei handelt es sich insb um die für die Anmeldung und das Registrierthalten der Unionsmarken bzw Gemeinschaftsgeschmacksmuster notwendigen Angaben wie zB Anmeldetag, Aktenzeichen der Anmeldung, Tag der Veröffentlichung, Namen und die Anschrift des Anmelders, Name und Geschäftsanschrift des Vertreters, Sprache der Anmeldung, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Adressdaten des Anmelders bzw Inhabers, Erteilung oder Übertragung einer Lizenz gegebenenfalls Art der Lizenz, Tag der Einreichung, die Einzeleinheiten eines Widerspruchs bzw eines Nichtigkeitsantrages und dergleichen.¹¹

7 Näher dazu die Angaben des Amtes, abrufbar unter [euipo.europa.eu](https://euipo.europa.eu/online-anmeldung-fast-track)→Online-Anmeldung→fast-track (31.7.2019).

8 So die Kurzbezeichnung des Gemeinschaftsgeschmacksmusterregisters gemäß Art 13 Abs 2 GGV und des Unionsmarkenregisters nach Art 111 Abs 2 UMV.

9 Vgl Art 69 Abs 1 GGDV.

10 Abgerufen am 31.7.2019.

11 Instrukтив zur Unterscheidung die Erläuterung des EUIPO, abrufbar unter euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/data_protection/EUIPOs_explanatory_note_en.pdf (31.7.2019).

Gleichermaßen erfasst davon sind auch die vom Amt getroffenen Entscheidungen in Widerspruchs- oder Lösungsverfahren bzw bei der Übertragung von Schutzrechten. Dass es sich bei diesen Daten, die in einer verwaltungsbehördlichen „Entwurfsschrift“ oder Entscheidung wiedergegeben sind, um personenbezogene Daten nach Art 4 Z 1 DSGVO handelt, hat die Rsp¹² bereits festgehalten. Dazu zählen auch die dargelegten Gründe des Sachbearbeiters, auf denen der Entscheidungsentwurf beruht, und jene Daten, die Teil der in der Entwurfsschrift enthaltenen rechtlichen Analyse sind. Diese Einstufung gilt allerdings nicht für die Analyse als solche.

Von diesen Registerdaten unterscheidet Art 112 UMV die ergänzenden sog „**Datenbankdaten**“ („*non-mandatory personal data*“). Dabei handelt es sich um alle Hilfsangaben, die von den Anmeldern oder anderen Verfahrensbeteiligten gemäß der UMV bzw GGV oder den gemäß diesen Verordnungen erlassenen Rechtsakten bereitgestellt werden und in der elektronischen Datenbank des EUIPO verarbeitet werden. Die elektronisch geführte Datenbank des Amtes ergänzt das nach Art 111 UMV geführte Register und kann über die im Register einzutragenden Angaben hinausgehende personenbezogene Daten beinhalten, die in Art 112 Abs 2 UMV genannt sind. Dazu gehören bspw die Kommunikationskontaktdaten des Anmelders oder sonstiger Verfahrensbeteiligter bzw sämtliche Informationen, die erforderlich sind, um die Führung des Registers einfacher und effizienter zu gestalten.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Ausschluss der DSGVO – Anwendungsbereich der EU-DSVO

Auf die Datenverarbeitungen des Amtes findet die Datenschutz-Grundverordnung¹³ keine Anwendung. Da es sich um eine selbstständige Einrichtung der Union handelt, erfasst und verarbeitet das EUIPO alle personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 (kurz: EU-DSVO).

Art 2 Abs 3 DSGVO schließt eine Anwendung der VO für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch „Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union“ aus. Für diese Tätigkeiten gilt die EU-DSVO.¹⁴ Ausweislich von ErwGr 17 soll damit gleichermaßen ein solider und kohärenter Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union gewährleistet werden. Bei diesem ausdrücklichen Ausschluss handelt es sich um eine Festlegung und Begrenzung des „**sachlichen Anwendungsbereiches**“¹⁵ der DSGVO. Inhaltlich läuft diese

12 EuGH 17.7.2014, C-141/12 (YS ua) = jusIT 2014/107, 227 (*Thiele*) = Dako 2015/53, 97 (*Haidinger*); zum Bescheid einer Verwaltungsbehörde DSB 3.12.2018, DSB-D122.984/0003-DSB/2018 (Bescheidveröffentlichung auf privater Website).

13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl L 119/2016, 1 idF ABl L 314/2016, 72 und ABl L 127/2018, 2.

14 Zutreffend *Heißl* in Knyrim, Datkom Art 2 Rz 86.

15 So die Artikelüberschrift.

explizite Aussage auf eine persönliche Befreiung für bestimmte Verantwortliche hinaus, gegenüber denen sich die Betroffenen nicht auf ihre Rechte nach den Art 12 ff DSGVO berufen können. Der Unionsgesetzgeber hat aber ein Ersatzregime bereitgestellt, das die Anforderungen des Art 98 DSGVO iVm ErwGr 17 vollinhaltlich erfüllt.

3.2. Überblick zur EU-DSVO

Die für die EU-Verwaltung geschaffenen Datenschutzvorschriften sollen gewährleisten, dass das Datenschutzniveau bei den Organen und Einrichtungen der EU mit dem Datenschutzniveau in der DSGVO im Einklang steht. Die Vorschriften der EU-DSVO verkörpern die gleichen Werte, denn sie geben den Unionsbürgern die Sicherheit, dass sie im Umgang mit den EU-Organen und sonstigen Unionseinrichtungen dieselben Betroffenenrechte wahrnehmen können wie im Umgang mit privaten Unternehmen, Organisationen oder nationalen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung.¹⁶

Neben den politisch verankerten supranationalen Aufgaben der EU stellen die EU-Organen und Unionseinrichtungen auch Arbeitgeber dar. Sie verarbeiten daher personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter bspw bei der Einstellung oder beim Umgang mit medizinischen Informationen.¹⁷ Insoweit kommt gleichermaßen die EU-DSGVO zur Anwendung.

In **Struktur und Aufbau** gleicht die EU-DSVO der DSGVO nahezu und schützt ausdrücklich natürliche Personen gemäß Art 1 Abs 1 und Abs 2 EU-DSGVO. Auf den Anwendungsbereich (Art 2 EU-DSVO) folgen die Begriffsdefinitionen (Art 3 EU-DSVO) und allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung (Art 4 bis 13 EU-DSVO) samt den Betroffenenrechten gemäß den Art 14 ff EU-DSVO. Neben der Verzeichnispflicht (Art 31 EU-DSVO) kommt der in Art 32 EU-DSVO statuierten Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) nach Art 52 ff EU-DSVO eine Schlüsselrolle zu. Die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten einschließlich der Bußgeldsanktionen entsprechen ebenfalls den Parallelbestimmungen der DSGVO.

Aus der besonderen Unterscheidung in „**personenbezogene Daten**“ nach Art 3 Z 1 EU-DSVO und „*operativ personenbezogene Daten*“ nach Art 3 Z 2 EU-DSVO ergibt sich die Notwendigkeit die „*Verarbeitung operativ personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der justiziellen oder polizeilichen Zusammenarbeit*“ in den Art 70 bis 95 EU-DSVO (Kapitel IX) zu regeln. Insoweit besteht eine Parallelität zur auf nationaler Ebene umgesetzten DS-RL-Strafrecht (EU) 680/2016, kurz: JI-RL.¹⁸ Im Übrigen beschränkt Art 2 Abs 3 EU-DSVO die Anwendbarkeit dieser VO in Justizstrafsachen auf die Begriffsdefinitionen des Art 3 leg cit.

16 Vgl *Giera/Hautzenberg/Rummel*, *ecolex* 2019, 96.

17 Der erste bereits anhängige Fall zur EU-DSVO betraf die Feststellung eines Mitarbeiters, dass der Gerichtshof durch Verfahrensschriftstücke, in denen der Kläger namentlich genannt war und die vom Gericht und vom früheren Gericht für den öffentlichen Dienst im Internet veröffentlicht wurden, nicht anonymisiert hatte. Das Verfahren wurde durch Klaglosstellung beendet (EuG 29.6.2019, T-1/19 [CJ/EuGH] = ECLI:EU:T:2019:465).

18 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

Die EU-Organe und Unionseinrichtungen müssen die personenbezogenen Daten nach **Treu und Glauben**, auf rechtmäßige Weise und nur für legitime Zwecke verarbeiten. Dieses allgemeine Recht wird durch eine Reihe von spezifischen Rechten ergänzt, von denen das **Recht auf Transparenz** nach Art 14 EU-DSVO hervorzuheben ist. Der Verantwortliche muss eine klare und einfache Sprache verwenden, wenn er Betroffenen mitteilt, wie deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Angaben müssen klar, prägnant und transparent sein und in einem leicht zugänglichen Format übermittelt werden.

3.3. Anwendung der EU-DSVO auf die Verarbeitungstätigkeiten des EUIPO

Sowohl die Registerdaten als auch die Datenbankdaten des EUIPO stellen zunächst **personenbezogene Daten iSv Art 3 Z 1 EU-DSVO** dar. Darunter fallen nämlich alle Informationen, die sich auf eine (direkt oder indirekt) identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insb mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Als Beispiele seien etwa genannt: Name, E-Mail-Adresse, Unterlagen zur jährlichen Beurteilung, Gesundheitsakten, aber auch Informationen, die eine indirekte Identifizierung zulassen, wie Personalnummer, IP-Adresse, Verbindungsprotokolle oder die Faxnummer.

Bei der **Weiterverarbeitung zu Zwecken der unionsweiten justiziellen oder polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen** handelt es sich (auch) um operativ personenbezogene Daten gemäß Art 3 Z 2 EU-DSVO.

Die eingangs geschilderten Verarbeitungstätigkeiten des EUIPO erfüllen die Voraussetzungen von Art 3 Z 3 EU-DSVO. Diese **Verarbeitung** bezieht sich nämlich auf jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Beispiele dafür stellen dar: Einstellungsverfahren, Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen, Liste externer Sachverständiger, Veranstaltungsmanagement, Veröffentlichung von Bildern, Aufbau einer Online-Kooperationsplattform für Bürger oder Mitarbeiter.

Eine Verarbeitung findet auch dann statt, wenn europäische Organe oder Einrichtungen den Mitgliedstaaten ein technisches Instrument oder eine technische Lösung für den Informationsaustausch zur Verfügung stellen und weiterhin Zu-

Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 119/2016, 89.

gang zu den betreffenden personenbezogenen Daten haben oder ein Register über die mit der Plattform in Zusammenhang stehenden Verbindungsprotokolle führen.

Schließlich ist das EUIPO als **Verantwortlicher** der Datenverarbeitung iSv von Art 3 Z 8 EU-DSVO anzusehen. Als Agentur der EU entscheidet das Amt nämlich selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten. Zu den Aufgaben des Verantwortlichen zählen insb die Gewährleistung der Datenqualität und im Fall der EU-Organe oder Unionseinrichtungen die Meldung der Verarbeitungsvorgänge an den nach Art 43 EU-DSVO erforderlichen Datenschutzbeauftragten. Der Verantwortliche ist ferner für die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten gemäß Art 33 EU-DSVO verantwortlich. Der Verantwortliche ist auch die Stelle, an die sich betroffene Personen zur Ausübung ihrer Rechte wenden können. Der Verantwortliche muss mit dem Datenschutzbeauftragten zusammenarbeiten und kann ihn bzw sie nach seiner/ihrer Meinung zu allen Fragen, die den Datenschutz betreffen, zu Rate ziehen.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur **Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses** nach Art 31 EU-DSVO kommt das EUIPO durch das „EUIPO-Zentralregister für Aufzeichnungen von Verarbeitungsaktivitäten“ nach, welches nach Eigendefinition ein *„ein lebendes Dokument, das ständigen Änderungen unterliegt“*, darstellt und vorerst lediglich auf Englisch verfügbar ist.

Die **Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**, soweit es sich um verpflichtende Datenkategorien (*mandatory personal data*) handelt, sind Art 5 Abs 1 lit a und b der EU-DSVO, und zwar:

- Für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, die dem EUIPO übertragen wurde;
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Amt unterliegt.

Darüber hinaus beruht eine Verarbeitung dann auf **Einwilligung der Betroffenen** nach Art 5 Abs 1 lit d EU-DSVO, wenn es sich um Datenbank-Daten (non-mandatory personal data) handelt, wie bspw Kontaktdaten. Die Bedingungen für die Einwilligung sind in Art 7 und 8 EU-DSVO geregelt und entsprechen jenen nach Art 7, 8 DSGVO.

Je nach unterschiedlicher Begründung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergeben sich unterschiedliche **Aufbewahrungs- bzw Löschfristen**. Jene Daten, die zur Registerführung notwendig sind, unterliegen keiner Löschung. Jene, die lediglich der besseren Kommunikation dienen und auf Einwilligung beruhen, müssen nach Widerruf des Betroffenen gelöscht werden. Darüber hinaus besteht eine Löschfrist von 18 Monaten nach Erlöschen des jeweiligen Schutzrechtes (Unionsmarke oder Gemeinschaftsgeschmackmuster) bzw der Beendigung eines zwischen den Parteien geführten Verfahrens. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die im Register eingetragen sind und weiter eingetragen werden müssen. Für personenbezogene Daten, die für besondere Verarbeitungstätigkeiten benötigt werden, gelten zum Teil gesonderte Speicherfristen. Dazu sei auf die ausführliche Datenschutzerklärung des EUIPO verwiesen.¹⁹

Die einzelnen Verarbeitungszwecke führt Art 151 UMV näher aus. Dabei handelt es sich um die Verwaltung und Förderung des mit der Verordnung einge-

¹⁹ Abrufbar unter <euipo.europa.eu/ohimportal/de/data-protection> (31.7.2019).

richteten Markensystems der Union bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmustersystems.

Einen weiteren wesentlichen Verarbeitungszweck bildet die Förderung der Abstimmung von Verfahren und Instrumentarien im Bereich des Marken- und Geschmacksmusterwesens in Zusammenarbeit mit den nationalen IP-Behörden. Dabei handelt es sich zum einen um die „klassischen“ Aufgaben eines Amtes für gewerblichen Rechtsschutz. Zum anderen besteht eine Beobachtungsstelle für Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums aufgrund der VO (EU) 386/2012.²⁰ Das Amt soll dabei Experten spezialisierter Fachkreise in einem Netzwerk zusammenbringen.

Schließlich wurde dem Amt im Bereich des Urheberrechts die Führung der Datenbank über verwaiste Werke übertragen. Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit dient das Amt als Ansprechstelle für nationale Marken- und Musterämter. Schließlich kommt dem EUIPO auch die gesetzliche Kompetenz über die gütliche Beilegung von Streitfällen zu.

In der Praxis kommen neben den Kerntätigkeiten vor allem Datenverarbeitungen des *Information Center* des EUIPO zum Tragen, wodurch individuelle Kontakte seitens der Nutzer mit personenbezogenen Daten als „Helpdesk“ verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht durch den Betrieb der Website unter <https://euipo.europa.eu> eine damit im Zusammenhang stehende typische Verarbeitungstätigkeit, angefangen von der IP-Adresse des Nutzers bis hin zur Cookie-Setzung und der Evaluierungsmöglichkeit für Nutzer (*Feedback-Response-Funktion*).

Aufgrund des durch Cookies gewonnenen Nutzerverhaltens werden aggregierte, allerdings anonyme Statistiken erstellt, um die Dienstleistungen und Nutzererfahrungen zu optimieren. Die Website des EUIPO verwendet dazu Links auf soziale Medien.²¹ Es findet sich der Hinweis, dass jeder Betreiber eigene Richtlinien für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Besucher hat und dafür als Verantwortlicher zuständig ist.²²

4. Wahrnehmung von Betroffenenrechten und deren Durchsetzung

4.1. Betroffenenrechte nach der EU-DSVO

Die EU-DSVO enthält neben dem Transparenzgebot nach Art 14 leg cit ebenfalls **acht Betroffenenrechte** in ihren Art 17 ff, die inhaltlich denen der Datenschutz-Grundverordnung gleichen. Allerdings kommt es aufgrund der besonderen ge-

20 Verordnung (EU) 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABI L 129/2012, 1.

21 Jüngst dazu EuGH 29.7.2019, C-40/17 (Fashion ID), ECLI:EU:C:2019:629.

22 Näher dazu die Datenschutzerklärung des EUIPO, die unter euipo.europa.eu/ohimportal/de/data-protection (31.7.2019) abrufbar ist.

gesetzlichen Grundlage des EUIPO zu einer zum Teil eingeschränkten Anwendung der Betroffenenrechte.

Das in Art 17 EU-DSVO festgelegte **Auskunftsrecht** bereitet in der Praxis kaum Probleme, da sämtliche Daten ohnehin in den online zugänglichen Registern veröffentlicht werden. Das Amt achtet auf dieses Betroffenenrecht insb im Zusammenhang mit Anfragen von Dritten über Dokumente, die Daten von Betroffenen enthalten. Durch die Veröffentlichung von Entscheidungen des EUIPO und zwar der Widerspruchsabteilung, der Nichtigkeitsabteilung aber auch der Beschwerdeabteilungen, kommt es zu regelmäßigen Auskunftserteilungen. Eng verknüpft ist damit das **Recht auf Löschung** nach Art 19 EU-DSVO. Das Amt nimmt insoweit eine sehr großzügige Löschung aus den genannten Entscheidungen bzw nach Prüfung vor.²³

Art 18 EU-DSVO enthält das **Recht auf Berichtigung**, das unvollständige oder unrichtige personenbezogene Daten zu korrigieren erlaubt. Insoweit bietet die Website des Amtes in der sog „User-Area“ im Abschnitt „Optionen“, die Möglichkeit an, personenbezogene Angaben und Anmeldedaten zu bearbeiten, Einstellungen zu ändern oder Profile zu verwalten.²⁴

Das in Art 20 EU-DSVO vorgesehene **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** kommt im Bereich der Registerdaten nicht zur Anwendung. Ebenso ist das **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art 22 EU-DSVO für Registerdaten nicht anwendbar, weil es zur gesetzlichen Aufgabe für die Kerntätigkeiten des EUIPO keine Alternative gibt.

Das **Widerspruchsrecht** nach Art 23 EU-DSVO stellt sich insb als relatives Recht des Betroffenen dar. In der Regel überwiegen nach Art 5 Abs 1 lit b EU-DSVO die Interessen des Amtes an der Verarbeitung.

Das Recht auf Löschung nach Art 19 EU-DSVO einschließlich des **Rechts auf Vergessenwerden** nach Art 19 Abs 3 EU-DSVO betrifft ausschließlich Datenbank-Daten. Betroffene können 18 Monate nach Ablauf der Unionsmarken bzw des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder Abschluss des sie betreffenden Inter-Partes-Verfahrens die Löschung der nicht im Register enthaltenen Daten aus der Datenbank verlangen. Insgesamt unterliegen die betroffenen Rechte einer Überprüfung durch das EUIPO. Die entsprechende Frist beträgt ein Monat und kann, wie im Bereich der Datenschutz-Grundverordnung, aus triftigen Gründen um weitere zwei Monate verlängert werden.

Art 24 EU-DSVO gewährt dem Nutzer des EUIPO-Systems das **Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung, einschließlich Profiling, unterworfen** zu werden. Betroffene haben das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die *ausschließlich* auf einer automatisierten Verarbeitung beruht, einschließlich Profiling, und die mit rechtlichen Folgen für Sie verbunden ist oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Daher wäre zB eine reine Markenähnlichkeitsprüfung aufgrund eines Algorithmus, die vollautomatisiert zur Markenlöschung führt, datenschutzrechtlich unzulässig.

23 Instrukтив dazu die Guidelines des EUIPO, abrufbar unter <euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/data_protection/Publication_of_Judgements_en.pdf> (31.7.2019).

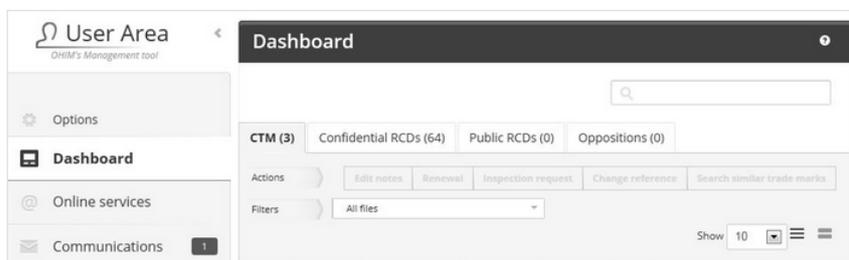
24 Näher dazu gleich Pkt. 4.2.

Eine besondere Bedeutung kommt den **Informationspflichten** des EUIPO nach Art 15 EU-DSVO und Art 16 EU-DSVO zu. Es handelt sich um eine proaktive Verpflichtung des Amtes als verantwortliche Stelle. Das EUIPO informiert die Nutzer entweder durch die entsprechende Datenschutzerklärung auf der Website oder durch besondere datenschutzrechtliche Auskünfte; zusätzlich durch die **Offenlegung des Verarbeitungsverzeichnisses** der Verarbeitungstätigkeiten.²⁵

4.2. Anwendungsbeispiel – User Area

Die sog „User Area“ (der Nutzerbereich) ist eine umfangreiche elektronische Bedienoberfläche, mit der Anmelder und Schutzrechtsinhaber sowie ihre (berufsmäßigen) Vertreter das Portfolio an Marken und Geschmacksmustern verwalten können. Die Nutzer können persönliche Angaben verwalten, den Newsfeed abonnieren, Benachrichtigungen für Verlängerungen einrichten, andere Unionsmarken (UM) oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) ansehen und vieles mehr. Für den erstmaligen Zugriff auf die User Area müssen die Nutzer jeweils ein eigenes (kostenloses) EUIPO-Benutzerkonto anlegen.²⁶ Damit werden die Nutzungsbedingungen²⁷ für die User Area akzeptiert, die jedoch bloß technische aber keine datenschutzrechtlichen Informationen bzw Erklärungen enthalten.

Der weitere Zugriff erfolgt mittels passwortgesichertem Log-In, dh um sich einzuloggen, sind die Eingabe von individuellem Nutzernamen und Kennwort erforderlich. Die persönliche Website des Nutzers wird standardmäßig angezeigt. Der Bereich heißt „Übersicht“ („dashboard“):



<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/dashboard>

Die **Datenschutzerklärung** zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der EUIPO-User Area findet sich gesondert abrufbar.²⁸ Sie entspricht den gleich-

25 Das VVZ des Amtes umfasst 389 Seiten (Stand: 10.6.2019) und ist in englischer Sprache verfügbar als „EUIPO-Zentralregister für Aufzeichnungen von Verarbeitungstätigkeiten“ unter <euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/data_protection/rpt_register_en.pdf> (31.7.2019).

26 Vgl näher dazu <euipo.europa.eu/ohimportal/de/sign-up> (31.7.2019).

27 Abrufbar unter <euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/data_protection/Conditions_of_use_of_the_User_Area_de.pdf> (31.7.2019).

28 Vgl <euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/data_protection/User_Area_de.pdf> (31.7.2019).

lautenden Mustern nach der DSGVO, nimmt auf die Rechtsgrundlagen der EU-DSVO ausdrücklich Bezug und enthält abschließend den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) per E-Mail unter edps@edps.europa.eu.²⁹

Eine ganz wesentliches Mittel zur **Erfüllung des Transparenzgebots** stellt neben dem Beschluss des Exekutivdirektors des Amtes zur begründeten Darlegung der öffentlich verfügbaren Angaben betreffend Anmeldungen und Eintragungen von Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern³⁰ auch die praktische Möglichkeit in der User Area dar, individuelle **Datenschutzeinstellungen** vornehmen zu können.

So sind etwa mit dem Inkrafttreten der EU-DSVO am 11.12.2018 die Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Nutzer nicht mehr offen verfügbar und über eSearch plus und TMview/DesignView nicht mehr für Dritte recherchierbar.

Wenn der Nutzer aber wünscht, dass seine Kontaktdaten öffentlich zugänglich und über die oben genannten Datenbanken recherchierbar sind, kann er dies in der User Area im Subbereich Optionen und dem Abschnitt „*Persönliche Daten*“ einstellen.³¹

Es ist zu beachten, dass Nutzer gleichfalls selbst über die Möglichkeit verfügen, sich auch vom Erhalt von IP-bezogenen Informationen des Amtes zB für Nachrichten und Einladungen zu Workshops, Veranstaltungen, Konferenzen oder Seminaren abzumelden.³²

4.3. Rechtsdurchsetzung nach EU-DSVO

Der **Grundsatz des uneingeschränkten parallelen Rechtsschutzes** ist in den Art 63 ff EU-DSVO verankert.³³ Das Beschwerderecht besteht gemäß Art 63 Abs 1 leg cit „*unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe*“. Das bedeutet, dass jeder Betroffene ein uneingeschränktes und unbeschränkbares Wahlrecht besitzt, welchen Rechtsdurchsetzungsweg er beschreitet, wenn die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten entgegen der EU-DSVO erfolgt. Damit korrespondiert die Vorschrift des Art 64 EU-DSVO, die das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf verbietet und dafür den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zuständig macht.³⁴

29 Dazu näher Pkt. 4.3.1.

30 Beschluss vom 22.10.2014, Nr. EX-14-3, abrufbar unter euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/law_and_practice/decisions_president/ex14-03_de.pdf (31.7.2019).

31 Vgl die abrufbare Erläuterung unter euipo.europa.eu/ohimportal/en/options (31.7.2019).

32 Zu weiteren technischen Details siehe die Nutzungsbedingungen, abrufbar unter euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/data_protection/Conditions_of_use_of_the_User_Area_de.pdf (31.7.2019).

33 Vgl zur ähnlichen Rechtslage nach Art 77, 79 DSGVO *Jahnel*, Gerichtlicher Rechtsschutz nach der DS-GVO bestätigt – Anmerkungen zu OGH 20. 12. 2018, 6 Ob 131/18k, Rz 7, jusIT 2019/42, 123 mwN.

34 Vgl auch den ausdrücklichen Vorbehalt in Art 58 Abs 5 EU-DSVO.

4.3.1. Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)

In durchaus kostengünstiger Weise können Betroffene ihre Beschwerden gegen verletzende Datenverarbeitungen von EU-Organen und Unionseinrichtungen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) einbringen.³⁵ Diese unabhängige EU-Behörde wurde bereits 2004 eingerichtet, um

- die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union zu überwachen,
- eine Beratung zu den Datenschutzbestimmungen zu bieten, und
- mit vergleichbaren (nationalen) Behörden zusammenzuarbeiten, um einen einheitlichen Datenschutz sicherzustellen.

Der EDSB nimmt seine **Kompetenz als Aufsichtsbehörde** nach Art 63 iVm Art 58 EU-DSVO in ähnlicher Weise wahr, wie dies die nationalen Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten tun.

4.3.1.1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Die Aufgaben des EDSB im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit für Beschwerden sind in der EU-DSVO geregelt, insb in Art 63 (Beschwerden betroffener Personen), Art 68 (Beschwerden des Personals der Union), Art 57 Abs 1 lit e (Verpflichtung, sich mit Beschwerden zu befassen), Art 58 (Befugnisse), Art 32 (Verpflichtung der Verantwortlichen zur Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und zur Stellungnahme zu mutmaßlichen Verstößen). Im Falle gegen Europol gerichteter Beschwerden, die Europols Haupttätigkeiten betreffen, sind die einschlägigen Vorschriften Art 43 Abs 2 lit a (Anhörungs-, Prüfungs- und Unterrichtungspflicht bezüglich Beschwerden), Art 43 Abs 4 (Untersuchungsbefugnisse) und Art 47 (Recht auf Beschwerde).

Der EDSB bearbeitet Beschwerden von Einzelpersonen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch EU-Institutionen. Als Aufsichtsbehörde werden auch Untersuchungen, einschließlich sog „Inspektionen“ gemäß Art 58 Abs 1 lit e EU-DSVO durchgeführt, wenn entsprechende Informationen von Dritten erhalten werden, aber auch von Amts wegen.

4.3.1.2. Beschwerdeberechtigte und Beschwerdegründe

Für die **Beschwerdelegitimation** ist grundsätzlich (alternativ) zu unterscheiden, jedenfalls aber entsprechend vorzubringen:

- Jede Person, deren personenbezogene Daten durch eine EU-Institution verarbeitet werden, kann sich über die Verarbeitung beschweren (Betroffenenstatus).
- Jede Person, die bei einer EU-Institution beschäftigt ist, kann gegen die Verletzung der Datenschutzvorschriften durch EU-Institutionen Beschwerde einlegen, auch wenn sie nicht persönlich betroffen ist (Beschäftigtenstatus).

Die beim EDSB eingereichten Beschwerden müssen sich auf die **Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine EU-Institution** iSv Art 2 Abs 1 EU-DSVO beziehen. Als weitere Voraussetzung muss die Beschwerde eine

35 Generelle Informationen sind verfügbar unter <www.edps.europa.eu> (31.7.2019).

tatsächliche oder potenzielle – also nicht eine nur hypothetische – Verletzung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach der EU-DSVO oder dem sonstig anwendbaren Unionsrecht, einschließlich von Art 8 GRC und Art 16 Abs 1 AEUV betreffen. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt einzubringen, zu dem der Betroffene von dem Sachverhalt, auf den sich seine Beschwerde bezieht, erfahren hat.

Zur weiteren Behandlung müssen die **Beschwerdegründe** vorgebracht werden. Es ist also zumindest zu behaupten, dass eine EU-Institution die Datenschutzrechte des Beschwerdeführers, namentlich die Betroffenenrechte nach den Art 14 ff EU-DSVO, verletzt hat, etwa weil

- personenbezogene Daten in übermäßigem Umfang (dh über das notwendige Maß hinaus) erhoben wurden;
- der Zugang zu eigenen personenbezogenen Daten (unrechtmäßig) verweigert wurde;
- zB das Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten verweigert wurde,
- personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an Dritte weitergegeben wurden,
- zB das Recht verweigert wurde, unrichtige oder irrelevante personenbezogene Daten zu sperren oder zu löschen; oder
- ganz generell personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet werden.

Auf die bisherige Entscheidungspraxis sowie die Stellungnahmen des EDSB in den Vorabkontrollverfahren kann ebenfalls zurückgegriffen werden.³⁶

4.3.1.3. Grundzüge des Beschwerdeverfahrens

Die Befassung des EDSB bei Verletzung von Betroffenenrechten erfolgt in der Praxis mittels **Beschwerdeformular**.³⁷ Die Aufsichtsbehörde berechtigt, von der betroffenen EU-Institution die Herausgabe aller personenbezogenen Daten und aller Informationen zu verlangen, die für die Behandlung der Beschwerde notwendig sind. Falls eine Untersuchung vor Ort erforderlich sein sollte, hat die Behörde auch das Recht auf Zugang zu den Räumlichkeiten von EU-Institutionen.

Gemäß Art 63 Abs 2 EU-DSVO benachrichtigt der ESB den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Prüfung der Beschwerde, einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Nimmt der EDSB das Verfahren auf, hat er die betroffene Person binnen drei Monaten über den Fortgang oder das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der DSB dies, so gilt dies als negative Entscheidung nach Art 63 Abs 3 EU-DSVO und führt zur Verfahrensbeendigung.

Im Beschwerdeverfahren selbst verfügt die Aufsichtsbehörde über verschiedene Verfahrensinstrumente zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts sowie juristische Möglichkeiten der Erledigung:

36 Vgl die Übersicht gemäß EDSB-Informationsblatt 1, abrufbar unter <edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/factsheet_1_further_reading_de.pdf> (31.7.2019).

37 Abrufbar unter <edps.europa.eu/data-protection/our-role-supervisor/complaints_de> (31.7.2019).

- Wenn weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeholt werden müssen, kann der EDSB auf eigene Initiative oder auf eine Beschwerde hin Untersuchungen und Inspektionen durchführen.
- Die Anordnung, Anträgen auf Ausübung bestimmter personenbezogener Daten betreffender Rechte nachzukommen, falls derartige Anträge nicht ordnungsgemäß bearbeitet und Ihre Rechte dadurch verletzt wurden.
- Die Anordnung, betroffenen Personen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden, wenn die Verantwortlichen dies unrechtmäßig versäumt haben.
- Der EDSB kann das Organ oder die Einrichtung der EU, die Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig oder missbräuchlich verarbeitet, warnen oder verwarnen.
- Die Anordnung, dass die EU-Institution oder deren Auftragnehmer die Verarbeitungsvorgänge so gestalten müssen, dass sie den Datenschutzvorschriften genügen; wenn EU-Institution Anordnungen nicht nachkommen, können wir Geldbußen verhängen.
- Der EDSB kann die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten oder die Datenübermittlung aussetzen.
- Der EDSB kann auch den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen. Bisher wurde aber noch kein Fall an den EuGH überwiesen.

Eine Endentscheidung des EDSB ergeht in Beschlussform. Gegen den Beschluss kann beim Gerichtshof gemäß Art 64 Abs 2 EU-DSVO Klage erhoben werden. Mehrere Beschlüsse des EDSB sind – nach der Vorgänger-VO (EG) 45/2001 vor dem EuG – angefochten worden. Die Anfechtungen wurden jedoch in einem frühen Stadium abgewiesen oder zurückgenommen.³⁸

4.3.1.4. Beitritt zu Gerichtsverfahren

Zu den Aufgaben des EDSB gehört es auch, am Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof) und am Unionsgericht I. Instanz (Gericht) anhängigen Verfahren beizutreten. Der EDSB kann auf verschiedene Weise an Gerichtsverfahren beteiligt werden:

- Der EDSB ist befugt, das Gericht in einer Sache anzurufen;
- Beschlüsse des EDSB können vor dem Gerichtshof angefochten werden; und
- der EDSB kann Verfahren beitreten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

Gemäß Art 58 Abs 4 EU-DSVO ist der EDSB befugt, beim Gerichtshof anhängigen Verfahren (als Streithelfer bzw Nebenintervenient) beizutreten. Dies galt bereits nach der Rsp³⁹ zu Art 47 Abs 1 lit i VO (EG) 45/2001, wonach sich die Befugnis des EDSB zum Verfahrensbeitritt auf alle Fälle erstreckt hat, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Konkret bedeutet dies,

38 EuG 16.12.2010, T-164/09 (Kitou/EDSB) = ECLI:EU:T:2010:533; EuG 13.9.2016, T-237/16 (NI/EDSB) = ECLI:EU:T:2016:542; EuG 14.2.2019, T-903/16 (RE/Kommission) = ECLI:EU:T:2019:96.

39 EuGH 30.5.2006, C-317/04 (Fluggastabkommen USA), EuGRZ 2006, 406 = ZER 2007/182, 52; dazu *Keiler/Kristoferitsch*, Passagierdaten auf dem Flug in die USA. Neues Abkommen der EU mit den USA über die Weitergabe von Passagierdaten nach dem Urteil des EuGH verb Rs C-317/04, C-318/04, ZVR 2006/189, 484.

dass die Befugnis des EDSB, Gerichtsverfahren beizutreten, nicht auf Fälle beschränkt ist, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch europäische Institutionen oder Einrichtungen betreffen, sondern dass sich diese Befugnis auf alle Fälle erstreckt, in denen es um den Schutz personenbezogener Daten entweder auf EU-Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten geht. Diese Befugnis zum Verfahrensbeittritt gilt ausdrücklich auch für das Unionsgericht I. Instanz (EuG). Der Begriff „Verfahren“ wurde bereits dahingehend ausgelegt, dass Verfahren zu Vorabentscheidungen gemäß dem Vertrag über die Funktionsweise der EU gemäß Art 267 AEUV sowie Ersuchen um Gutachten nach Art 218 Abs 11 AEUV ausgeschlossen sein sollen.

4.3.2. Gerichtlicher Rechtsschutz

Mit der Beschwerde an den EDSB ist es nicht möglich, den Inhalt von Unionsdokumenten zu ändern oder Entscheidungen, die EU-Institutionen über Sie getroffen haben, anzufechten oder aufzuheben; der EDSB kann auch keinen finanziellen Schadenersatz zusprechen. In solchen Fällen muss der Betroffene beim Gerichtshof der Europäischen Union eine Klage erheben.

Der EuGH ist im Übrigen gleichermaßen zuständig für *alle* Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen der EU-DSVO, einschließlich Schadenersatzansprüchen. Art 64 Abs 1 *leg cit* garantiert demnach das ungeschmälerete Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Art 65 EU-DSVO gewährt dem in seinen Datenschutzrechten Verletzten einen materiellen und immateriellen Schadenersatz, der ebenfalls vor dem Gerichtshof geltend zu machen ist.

Eine Befassung des Unionsgerichts I. Instanz, also des EuG, scheidet aufgrund des Wortlauts („*der Gerichtshof*“) in Art 64 Abs 1 EU-DSVO ausdrücklich aus.

5. Zusammenfassung

Den grundrechtlichen Anspruch nach Art 8 GRC sowie Art 16 Abs 1 AEUV hat der Unionsgesetzgeber auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch EU-Einrichtungen mit Inkraftsetzen der VO (EU) 2018/1725 (kurz: EU-DSVO)⁴⁰ im Dezember 2018 erfüllt. Damit ist eine der DSGVO gleichwertige Rechtsgrundlage für EU-Organe, Einrichtungen und Agenturen geschaffen worden, die den betroffenen Menschen mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten bringt. Die Umsetzung dieser Regeln in einer konkreten Unionseinrichtung, nämlich des Europäischen Amtes für Geistiges Eigentum (EUIPO), fällt durchwegs positiv aus. Die Rechtsdurchsetzung für Betroffene ist vom Grundsatz der uneingeschränkten Parallelität gekennzeichnet. Sie ist daher nach dessen Wahl beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) als zuständige Aufsichtsbehörde und/oder beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) möglich.

40 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 45/2001 und des Beschlusses 1247/2002/EG, ABI L 295/2018, 39.